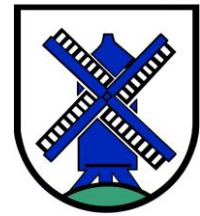


# Amtsblatt

für die

## Gemeinde Edewecht



---

2022

Edewecht, den 28.12.2022

Nr. 40

---

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ ..... 2

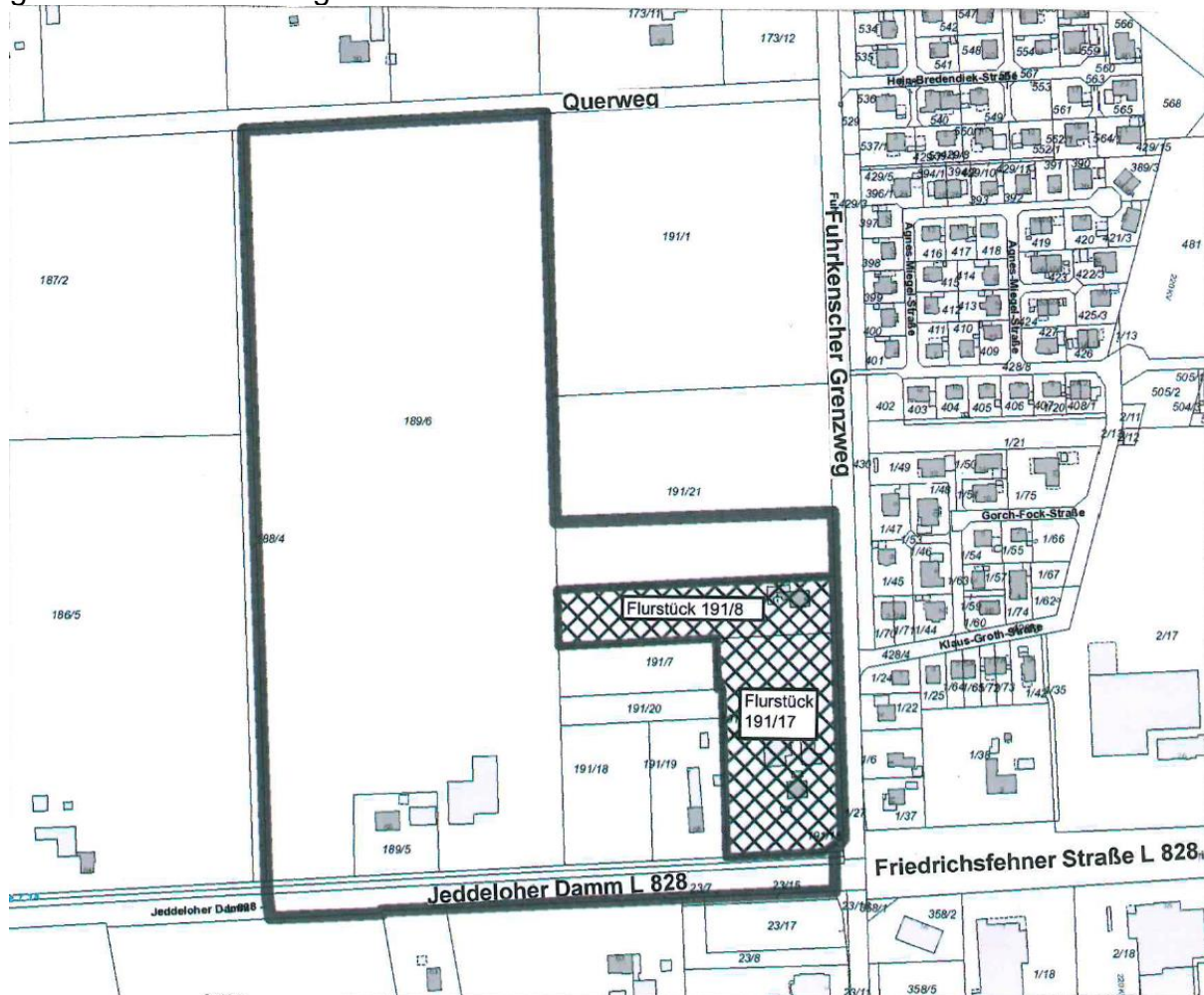
---

Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin  
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

## **Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“**

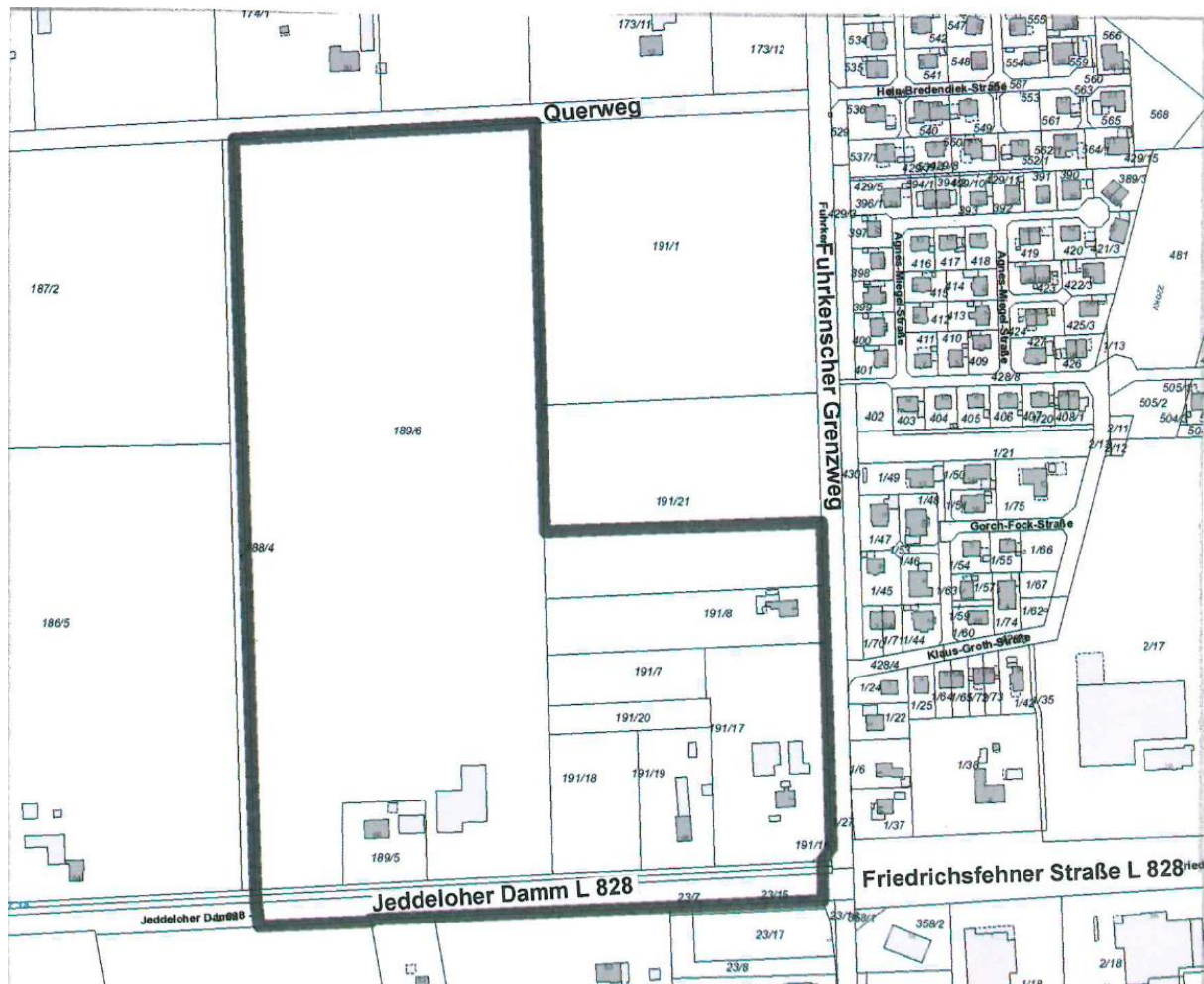
Der Rat der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 30. September 2019 den Bebauungsplan Nr. 195 nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Vom Satzungsbeschluss wurden seinerzeit die Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, ausgenommen. Der Geltungsbereich dieser Planung gestaltete sich wie folgt:



Der Beschluss des Rates über den Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“, der mit der Maßgabe ergangen ist, dass die Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, vom Satzungsbeschluss ausgenommen sind, wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland am 30.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ mit Ausnahme des Bereichs der Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, in Kraft getreten.

In seiner Sitzung am 11.10.2022 hat der Rat der Gemeinde Edewecht den Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ nunmehr einschließlich der beim Beschluss des Rates am 30.09.2019 ausgenommenen Flurstücke 191/8 und 191/17 der Flur 21 als Satzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung

beschlossen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ ergibt sich aus der nachfolgenden Zeichnung:



Der Beschluss des Rates über den Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ vom 11.10.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ auch für die Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Edewecht - Zimmer 230 -, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, unbefristet zur Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann über die Inhalte der Planungen Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs in Bezug auf die Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird in Bezug auf die Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Edewecht, den 28. Dezember 2022  
P. Knetemann